

1. Neues 10. Sächsisches Kostenverzeichnis

Zum **1. Oktober 2021** trat die "Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis - **10. SächsKVZ**) vom 16. August 2021" in Kraft.

Daraus ergeben sich u. a. neue Gebührentatbestände; **Bsp.**

- *Ausstellen einer Anzeigenbescheinigung nach § 37h Abs. 1 WaffG; Gebühr **35,00 €***

Dieser Gebührentatbestand gilt u. a. für die Anzeige des Besitzes eines Magazins oder Magazinehäuses nach § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG (Frist war hier der 1. September 2021).

- *Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt wurde; zwischen **34,00 bis 168,00 €***

Darüber hinaus wurden u. a. (**auszugsweise**) folgende Gebühren erhöht:

- Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG (spätestens nach drei Jahren); **50,00 €** (vorher 30,00 €)

- Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintragen einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag); **90,00 €**

- Eintragen (Erwerb) bzw. Austragen (Veräußerung) von Schusswaffen; **25,00 €**

- Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses; **80,00 €**

- Erlaubnis zum Verbringen/zur Mitnahme von Waffen oder Munition in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland; **70,00 €!** (vorher 35,00 €)

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals daraufhin hinweisen, dass jegliches Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition in die oder aus der BRD vorab der Waffenbehörde **schriftlich** anzuzeigen ist und es sich bei der Erlaubniserteilung um eine **Kann-Bestimmung** handelt.

Des Weiteren muss sowohl beim Verbringen (§ 29 Abs. 2 Alt. 1 WaffG) als auch bei der Mitnahme (§ 32 Abs. 1a Nr. 2 WaffG) von Waffen oder Munition die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaates vorliegen. Eine Ausnahme gilt hier nur bei der Mitnahme von Waffen oder Munition für Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses; § 32 Abs. 3 WaffG.

2. bedürfnisfreie Eintragungen von Erwerbsberechtigungen (durch Voreintrag) bei Waffentausch

Auf Grund einer Festlegung der oberen Waffenbehörde (Landesdirektion Sachsen) ist eine bedürfnisfreie Eintragung einer Erwerbsberechtigung (durch einen Voreintrag) auch bei einem Waffentausch (Bsp. defekte Schusswaffe etc.) nicht mehr möglich. In der Vergangenheit wurde dieses Praxis in den Waffenbehörden zum Teil unterschiedlich gehandhabt.

Mithin ist nunmehr zwingend die Vorlage einer erneuten Bescheinigung (Bedürfnis) des entsprechenden Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes für den Eintrag einer Erwerbsberechtigung der zuständigen Waffenbehörde vorzulegen, um eine entsprechende Erwerbsberechtigung in Form eines Voreintrages zu beantragen.

3. Anzeige bei Erwerb bzw. Veräußerung von Schusswaffen über Internetplattformen (Bsp. egun)

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass für die Anzeige eines Erwerbs oder der Veräußerung einer Schusswaffe bei einem Kauf/Verkauf über eine Internetplattform bei der Waffenbehörde Dresden **zwingend** ein ordnungsgemäßer Kaufvertrag vorgelegt werden muss. Alternativ kann der Waffenerwerb bzw. die Waffenveräußerung durch Anzeige mit einem hierfür vorgesehenen Formular (*Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen nach § 37a WaffG; siehe Anlage*) angezeigt werden.

Die Übersendung einer E-Mail mit lediglich einer Gebotsbestätigung zum Kauf/Verkauf einer Schusswaffe ohne weiterer Angaben zu den Vertragspartnern sowie der relevanten Daten zur Schusswaffe ist hierfür **nicht** ausreichend!

Wir verweisen diesbezüglich auf den § 37f WaffG, der den Inhalt der Anzeigen diesbezüglich vorschreibt.

Bitte beachten Sie, dass andere Sächsische Waffenbehörden zum Teil - unabhängig von einem Kaufvertrag - dennoch das o. g. Formular für eine weitere Bearbeitung verlangen.

4. Anzeige von erworbenen/veräußerten Schusswaffen bzw. Eintragung weiterer Erwerbsberechtigungen (Voreinträge) - **Nur für Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde Dresden!**

Wie bereits den meisten Erlaubnisinhabern/Erlaubnisinhaberinnen bekannt sein dürfte, erfolgt die Eintragung von erworbenen/veräußerten Schusswaffen bzw. weiterer Erwerbsberechtigungen (Voreinträge) bereits seit 2020 ausschließlich über den Postweg.

Die Waffenbesitzkarte ist hierzu im Original mit der Kopie des Kaufvertrages/Waffenbriefes bzw. Anzeigeformular nach § 37a WaffG mit einem kurzen Anschreiben mit Einschreiben an die Waffenbehörde Dresden (Theaterstr. 13 in 01067 Dresden) zu senden bzw. **alternativ** die Unterlagen in den Hausbriefkasten auf der Theaterstr. 13 einzuwerfen. Während der Dienstzeiten können die Unterlagen auch an der Informationsstelle (Eingang Theaterstr. 13) abgegeben werden.

Diese Handlungspraxis resultiert u. a. auch auf Grund der umfangreichen Änderungen im Waffenrecht (**Februar/September 2020**) und des daraus mitunter erhöhten Prüfaufwandes. Darüber hinaus erfolgen seit 1. September 2020 sämtliche Meldungen von Waffenhändlern (Verkäufe/Ankäufe von Schusswaffen) ausschließlich elektronisch über das Nationale Waffenregister (NWR). Die Meldungen erfolgen hierzu mitunter erst nach ein paar Werktagen. Ein Ein- bzw. Austragen von Schusswaffen kann somit durch die Waffenbehörde erst nach Vorliegen der entsprechenden elektronischen Meldungen erfolgen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, alle Vereinsmitglieder (**gilt nur für den Zuständigkeitsbereich Dresden!**) nochmals darüber zu informieren, dass die Bearbeitungszeit für das Ein- bzw. Austragen von Schusswaffen durchaus **bis zu 14 Tage** betragen kann.

Die Bearbeitungsdauer für Neuanträge von waffenrechtlichen Erlaubnissen kann zwischen **8 und 12 Wochen** betragen.

Generell bitten wir von telefonischen Anfragen (**nur zu den u. a. regulären Sprechzeiten**) zum Bearbeitungsstand abzusehen.

reguläre Sprechzeiten Waffenbehörde Dresden (nur mit Terminvergabe!)

Montag	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 - 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr